



JOHANNITER



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

Stellungnahme der Johanniter-Unfall-Hilfe

Berlin, 28. Januar 2026

Die Johanniter-Unfall-Hilfe ist seit mehr als 70 Jahren in den unterschiedlichsten sozialen und karitativen Bereichen aktiv. Mit knapp 44.000 ehrenamtlich Aktiven, 33.000 hauptamtlich Mitarbeitenden und fast 1,2 Millionen Fördermitgliedern zählt sie zu den großen Hilfsorganisationen in Deutschland und ist zugleich ein großes Unternehmen der Sozialwirtschaft.

Im Lobbyregister des Bundes ist die Johanniter-Unfall-Hilfe unter der Registernummer R002223 zu finden.

Aus Liebe zum Leben

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens

Zu dem vorliegenden Entwurf:

Allgemein

Die Johanniter-Unfall-Hilfe begrüßt das Vorhaben, Personen, die sich für das Gemeinwohl engagieren, effektiver zu schützen.

Das Bundeskriminalamt (BKA) dokumentiert in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2024 insgesamt 2.042 Angriffe gegen Rettungskräfte mit 2.916 Opfern. Die Johanniter-Unfall-Hilfe bekräftigt die unabdingbare Notwendigkeit, diese Zahlen signifikant zu senken.

Es gilt jedoch zu betonen, dass die generalpräventive Wirkung des Strafgesetzbuches (StGB) bei Taten gegen Rettungskräfte hinter den Erwartungen zurückbleibt. Für viele Täter sind die potenzielle Strafbarkeit und das Strafmaß im Moment der Tatbegehung – oft bedingt durch situative Dynamiken oder Affekte – irrelevant.

Zudem besteht de facto keine materielle Strafbarkeitslücke; das Defizit liegt vielmehr in der konsequenten Strafverfolgung und der praktischen Umsetzung bestehender Normen.

Einzelregelungen

§ 46 StGB RefE

Die Johanniter-Unfall-Hilfe begrüßt die Benennung der „*Eignung der Tat, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen*“ als Kriterium für die Strafzumessung, wobei der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung selbst auf die lediglich wiederholende Bedeutung hinweist, da die Strafgerichtsbarkeit die Merkmale der Tat bereits in der aktuellen Rechtslage strafshärfend berücksichtigend kann.

§ 116 StGB RefE

Die Johanniter-Unfall-Hilfe begrüßt die Schaffung eines eigenen Tatbestandes mit schärferen Strafen bei Taten gegen Rettungskräfte. Obgleich diese Taten durch die allgemeinen Straftatbestände der §§ 185, 223 ff. StGB u.a. tatbestandlich ebenso abgedeckt sind, stellt § 116 StGB RefE die Taten unter relevante Mindeststrafen.

Anpassungsbedarf:

In der Gesetzesbegründung zu § 116 StGB Ref-E fehlen neben Krankenpflegerinnen und -pflegern sowie Apothekerinnen und Apothekern insbesondere die rettungsdienstlichen Qualifikationen. Konsequenter Weise die rettungsdienstlichen Qualifikationen der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sowie der Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter, als auch die zum Teil eigenständig versorgenden Pflegehilfskräfte aufzunehmen. Die explizite Nennung ist insbesondere deshalb wichtig, da Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter im Rahmen des qualifizierten Krankentransports



auch selbstständig und nicht nur in Unterstützung für die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter tätig werden.

Darüber hinaus wäre statt Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger die aktuelle Berufsbezeichnung „Pflegefachpersonen und Pflegefachassistentenzpersonen sowie dazugehörige Pflegehilfskräfte“ zu verwenden.

Anregungen

Stärkung der Bildungsarbeit

Wichtig ist, dass eine schärfere Strafe das zugefügte Unrecht nicht kompensieren kann. Durch den Gesetzgeber sollte also vielmehr die Tatprävention dahingehend forciert werden, um das gesellschaftliche Ansehen und damit den Schutz der Rettungskräfte zu stärken.

Unabhängig von Strafverschärfungen sollten Haushaltssmittel für Bildungsarbeit und öffentlichkeitswirksame Kampagnen bereitgestellt werden. Ziel muss es sein, die Bedeutung der Einsatzkräfte hervorzuheben und den „Menschen hinter der Uniform“ in den Mittelpunkt der Wahrnehmung zu rücken. Ein geschärftes gesellschaftliches Bewusstsein wirkt effektiver gegen Gewalt als die bloße Erhöhung des Strafrahmens.

Schärfung der Strafverfolgung

Die Strafverfolgung bei Straftaten gegen den in § 116 Abs. 1 StGB RefE genannten Personenkreis muss unter Ausnutzung aller prozessualen Möglichkeiten vorangetrieben werden.

Da Tatgeschehen häufig im privaten Raum (häusliche Umgebung) stattfinden, kommt den Tatschilderungen der Einsatzkräfte eine entscheidende Bedeutung zu. Diesen Zeugnissen ist im Rahmen der Beweiswürdigung ein hohes Gewicht beizumessen, da unbeteiligte Dritte als Zeugen oft fehlen.

Einschränkung der Einstellungsmöglichkeiten

Der Gesetzgeber formuliert in der Begründung zu § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB RefE, dass mit der Aufnahme der Formulierung „*Eignung der Tat, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen*“ der „*Rückhalt und die ausdrückliche Anerkennung des Staates für ihre Tätigkeit zum Ausdruck gebracht und ein klares Signal an die (potenziellen) Täterinnen und Täter entsprechender Taten gesendet*“ werden soll.

Daher sollten diese Taten, die sich gegen den in § 116 Abs. 1 StGB RefE genannten Personenkreis richten, in §§ 153 ff. StPO explizit genannt und von der Einstellung ausgeschlossen sein. Der Gesetzgeber betont schließlich in der Begründung zu § 116 StGB RefE den spezifischen Unrechtsgehalt dieser Taten.

Taten gegen den Personenkreis des § 116 Abs. 1 StGB-RefE weisen aufgrund ihrer Gemeinwohlrelevanz bereits tatimmanent ein öffentliches Interesse an der Verfolgung auf. Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit sollte daher grundsätzlich ausscheiden.

Darüber hinaus darf eine potentielle Arbeitserleichterung der Justiz nicht zu einem Einstellen der Tatvorwürfe nach § 116 StGB führen. Dies gilt sowohl für avisierte Einstellungen nach § 153a StPO als auch nach §§ 154 f. StPO. Hier ist eine restriktive Anwendung der Einstellungsbefugnisse geboten, um das gesetzgeberische Ziel der Generalprävention und Anerkennung nicht zu unterlaufen.



JOHANNITER

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.**Bundesgeschäftsstelle**

Lützowstraße 94

10785 Berlin

Telefon 030 26997-0

Telefax 030 26997-444

info@johanniter.de

www.johanniter.de

Bundesvorstand (§ 26 BGB):

Thomas Mähnert

Oliver Meermann

Ansprechpartner:

Kevin Grigorian, LL.M., MBA

Leiter des Stabes der Bundesgeschäftsstelle und

Beauftragter Nationale Hilfsgesellschaft

rettungsdienst@johanniter.de

Stabsstelle Politik:

politik@johanniter.de